Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Ausgabe 02 – 15. 01. 2024

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Auslandssemesterordnung für den Bachelorstudiengang Logistik dual an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 5: Impressum

Auslandssemesterordnung

für den Bachelorstudiengang Logistik (dual)

vom 15.01.2024

Präambel

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III – Dienstleistungen und Consulting – der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 22.11.2023 die folgende Auslandsordnung für den Bachelorstudiengang „Logistik (dual)“ erlassen. Diese hat das Präsidium der Hochschule am 18.12.2023 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 13.12.2023 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 1

§ 2 Ziel des Auslandsstudiums / der Praxisphase im Ausland 1

§ 3 Ablauf des Auslandsstudiums / der Praxisphase Ausland 1

§ 4 Genehmigung des Auslandsstudiums / der Praxisphase im Ausland 2

§ 6 Nachweis des Auslandsstudiums / der Praxisphase im Ausland 3

§ 7 Prüfungsanmeldung während des Auslandsstudiums / der Praxisphase im Ausland 3

§ 8 Nichtbestehen des Auslandsstudiums / der Praxisphase im Ausland 3

§ 9 Status der Studierenden und Versicherungsschutz 3

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung 4

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für den dualen Studiengang Bachelor of Arts Logistik (dual) des Fachbereichs Dienstleistungen & Consulting.

§ 2 Ziel des Auslandsstudiums / der Praxisphase im Ausland

(1) Den Studierenden soll im Rahmen eines Auslandsstudiums bzw. einer Praxisphase im Ausland die Möglichkeit gegeben werden, in authentischer Umgebung kulturelle, wie auch wirtschaftliche Besonderheiten kennenzulernen und die vorhandene Sprachkompetenz in konkreten Kommunikationssituationen auszubauen. Darüber hinaus soll der befristete Aufenthalt innerhalb eines anderen kulturellen Umfelds die soziale Kompetenz der Studierenden weiter ausbauen und die berufliche Weiterentwicklung positiv beeinflussen.

(2) Das Auslandsstudium ist an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu absolvieren.

(3) In der Praxisphase im Ausland sollen die Studierenden praktische Kenntnisse in einem ausgewählten Bereich aus der Logistik eines Wirtschaftsunternehmens oder einer wirtschaftsnahen Organisation im Ausland erwerben. Neben der Anwendung von bereits erworbenem Fachwissen sollen anwendungsorientierte und fachsprachliche Kompetenzen erworben werden.

§ 3 Ablauf des Auslandsstudiums / der Praxisphase Ausland

(1) Für das Auslandsstudium müssen die Studierenden sich für ein Semester an einer ausländischen Hochschule immatrikulieren. Näheres regeln die lokalen Bestimmungen der ausländischen Hochschule.

(2) Sofern das Auslandsstudium an einer Partnerhochschule der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen erfolgt unterstützen der Bereich Internationales der Hochschule und der Fachbereich Dienstleistungen & Consulting bei der Suche und Auswahl geeigneter ausländischer Hochschulen. Eine ausländische Hochschule kann auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. In diesem Fall erfolgt die Prüfung

der Hochschule durch den Bereich Internationales in Absprache mit dem Fachbereich Dienstleistungen & Consulting. Neben der Betreuung durch den Bereich Internationales erfolgt eine Betreuung durch ein Mitglied der Professorenschaft aus dem Studienschwerpunkt des Fachbereiches Dienstleistungen & Consulting.

(3) Im Falle der Praxisphase im Ausland schließen die Praxissstelle und die/der Studierende einen Vertrag. Dieser soll die Inhalte und Ziele des Praktischen Studiensemesters umreißen und eine betrieblich betreuende Person benennen. In diesem Vertrag sind auch die Arbeits- und Urlaubszeiten zu regeln und aufzuführen.

(4) Die Dauer der Praxisphase Ausland erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwölf Wochen.

§ 4 Genehmigung des Auslandsstudiums / der Praxisphase im Ausland

(1) Die Beantragung des Auslandsstudiums / der Praxisphase im Ausland ist erst mit Erbringung von 60 ECTS möglich.

(2) Das Auslandsstudium ist mindestens sechs Monate vor Antritt im Bereich Internationales der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und vier Wochen vor Antritt im Fachbereich Dienstleistungen & Consulting anzumelden. Für die Anmeldung im Fachbereich sind folgende Unterlagen einzureichen:

   a. Antrag auf Genehmigung des Auslandsstudiums: Auswahl der Kurse im Wert von mind. 9 ECTS für das Learning Agreement aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Kultur oder Sprache.

      (Für das Erasmus-Programm gelten abweichende ECTS Vorgaben.)

   b. Aktueller Notenauszug

(3) An einer Auslandshochschule absolvierte Module werden anerkannt, soweit

   a. diese eine hinreichende inhaltliche Nähe zum dualen Bachelor-Studiengang Logistik auf- weisen und
   b. die vermittelten Inhalte nicht bzw. nicht überwiegend denen des dualen Bachelor-Studi- enganges Logistik entsprechen, insbesondere keinen Modulinhalten zugeordnet werden können.

(4) Für die Praxisphase im Ausland ist von den Studierenden ein Vertrag mit dem Unternehmen und die genehmigte Themestellung für die Auslandsphase vorzulegen. Die

Praxisstelle ist von der Studiengangleitung vorab zu genehmigen.

§ 6 Nachweis des Auslandsstudiums / der Praxisphase im Ausland

Das Auslandsstudium / die Praxisphase im Ausland ist spätestens 8 Wochen nach Rückkehr aus dem Ausland zu belegen durch:

a. den Nachweis von 9 ECTS, um die Leistung des Auslandsstudiums im Fachbereich Dienstleistungen & Consulting anerkennen zu können.

b. ein qualifiziertes Praktikumseugnis über die Tätigkeit sowie eine Bescheinigung über Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiung.

c. die Vorlage eines mindestens 5-seitigen DIN-A4 Erfahrungsberichts in englischer Sprache, der einen angemessenen Überblick der Praxisphase im Ausland bzw. das Auslandsstudium widerspiegelt. Eine Präsentation zum Erfahrungsbericht kann verlangt werden. Die Studierenden sind frühzeitig darüber zu informieren.

§ 7 Prüfungsanmeldung während des Auslandsstudiums / der Praxisphase im Ausland

Während des Auslandssemesters sind die Studierenden von den in dem jeweiligen Semester anfallenden Wiederholungsprüfungen befreit. Prüfungen, die im Sinne des § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung von einer Fristüberschreitung betroffen sind, müssen angemeldet werden. Die Befreiung erfolgt im Nachgang.

§ 8 Nichtbestehen des Auslandsstudiums / der Praxisphase im Ausland

Kann der Nachweis nach § 6 a. Satz 1 nicht erbracht werden, kann auf Antrag der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen ersatzweise eine gleichwertige Hausarbeit, verfasst in einer Fremdsprache (i. d. R. Englisch), eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Status der Studierenden und Versicherungsschutz

(1) Das Auslandsstudium sowie die Praxisphase im Ausland sind Bestandteil des Studiums. Während der Dauer der Auslandsphase bleiben die Studierenden als ordentliche Studierende der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen immatrikuliert.

(2) Die Studierenden haben eigenverantwortlich für einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere Kranken- und Haftpflichtversicherung sowie Unfallversicherung zu sorgen.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Die Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Logistik (dual), die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben.

Ludwigshafen, den 15. Jan. 2024

gez. Prof. Dr. Birgit Angermayer

Dekanin des Fachbereichs Dienstleistungen & Consulting der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Gunther Piller

Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:

Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller.